

Freienbacher Unternehmen stellen sich vor




Mein Recht auf Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein Grundrecht des Menschen, das im Zivilgesetzbuch als «Erwachsenenschutzrecht» bezeichnet wird. Das entsprechende Gesetz hat insbesondere zum Ziel, die Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge für den Fall eines Schwächezustands zu stärken. Die gesetzliche Grundlage ist somit (seit dem 1. Januar 2013) vorhanden. Aber was nützt sie, wenn wir nicht selber vorsorgen und aktiv werden? Denn wenn ein «Schwächezustand» oder noch Schlimmeres eintritt, ist es bereits zu spät. Wie können Sie vorgehen? Worauf kommt es an? Wir beraten Sie gern.



Foto von Claudia Räber-Bachmann: Seekanal in Hurden

Unser Leben ist wunderschön, so lange wir selber darüber bestimmen können, was wir heute oder morgen oder nächstes Jahr tun werden. Das ist so selbstverständlich, dass wir dieses Recht gar nicht mehr richtig wahrnehmen. Bis zu dem Tag ...

Ja, bis zu dem Tag, an dem unser Leben einen anderen, von uns nicht vorgesehenen Verlauf nimmt.

Wir müssen uns bewusst sein, dass Schicksalsschläge auch uns widerfahren können. Und dass sie nicht mit unserem Alter in Zusammenhang stehen. Es gilt also, jetzt, wo es uns so gut geht, vorzusorgen. Denn jetzt kann ich noch bestimmen, was mit mir und meinem Vermögen einmal geschehen soll, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage sein werde.

Verständlich, dass ein solcher Schritt oft hinausgezögert wird. Viele Menschen fürchten zudem, die Angehörigen könnten verstimmt sein, wenn sie gewisse Fragen im Voraus und selber regeln wollen. Aufgrund unserer Erfahrung können wir Ihnen versichern: Das Gegenteil ist der Fall! Die Betroffenen sind erleichtert, wenn Sie alles Nötige geregelt haben. Auch die Angehörigen sind froh, wenn sie die konkreten und detaillierten Wünsche einer Person kennen. Unsicherheiten werden dadurch beseitigt.

Wir verfügen in diesen Fragen rund um die Wahrung der Selbstbestimmung über die notwendigen, fundierten Kenntnisse und – was vielleicht noch wichtiger ist – über Erfahrung.

Wenn Sie mehr über unsere Leistungspakete «Vorsorgeauftrag», «Testamentserstellung» oder «Administration» erfahren möchten, sind wir gern für Sie da. Schon nach einem ersten Beratungsgespräch von einer Stunde wissen Sie, welche Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen, wie ein Vorsorgeauftrag in Ihrem Fall aussehen könnte und wie ein solcher Auftrag für alle Angehörigen, Behörden, Ärzte und Betreuer verbindlich gemacht wird.

Zusammen mit meinem Team setze ich mich gern für Ihre Anliegen ein und freue mich auf unser erstes Gespräch.

Claudia Räber-Bachmann



Foto Büro Räber Treuhand von Claudia Räber-Bachmann

Der Vorsorgeauftrag – was das Gesetz vorsieht (ZGB)

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine Person damit beauftragen, sich um Ihre persönlichen Angelegenheiten oder Ihre Vermögensverwaltung und administrativen Belange zu kümmern oder Sie im Rechtsverkehr zu vertreten für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Der Auftraggeber muss die Aufgaben, die er der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Als Beauftragte können sowohl natürliche als auch juristische Personen eingesetzt werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen oder durch einen neuen Vorsorgeauftrag ersetzt werden und untersteht denselben Formvorschriften wie das Testament.

Das Testament – was wichtig ist

Wussten Sie, dass vor der eigentlichen Erbteilung zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt? Der überlebende Ehegatte erhält meist mehr, als man zuerst meint – trotzdem kann eine weitere Begünstigung des Ehegatten sinnvoll sein, damit dieser z.B. in der eigenen Wohnung bleiben kann.

Firmenporträt

Räber Treuhand GmbH
 Standort: Rösslimatte 8, 8808 Pfäffikon
 (Haus Schindelfabrik Peter Müller AG)
 Gründungsjahr: 1997

Anzahl Mitarbeitende: 10 (inkl. 1 Lernende)

Wir sind Ihr kompetenter Partner für:
 Buchführung, Mehrwertsteuer- und Steuerberatung; Mehrwertsteuer im Gemeinwesen; Gründungen, Umstrukturierungen und Nachfolgeregelung; Mediation, Testament, Vorsorgeauftrag und Willensvollstreckung.

Mitglied Schweizerischer Treuhänderverband «Treuhand | Suisse» und dem Handwerker- und Gewerbeverein Freienbach

Und es gilt auch, diese Fragen zu klären:

- Was kann am Erbteil der Kinder angerechnet werden? Vorbezüge, Ausbildungen, Darlehen ohne Zins etc.
- Was genau ist ein Pflichtteil und wer hat Anspruch darauf?
- Was ist eine Nutznießung? Kann eine solche Regelung Sinn machen?
- Was ist zu beachten, wenn die Kinder noch klein sind oder es keine Nachkommen gibt?
- Was soll mit unserer Liegenschaft geschehen?
- Wie vermeide ich nach meinem Tod Streitigkeiten in der Familie?
- Wer soll sich um unseren Nachlass kümmern?
- Was für Formvorschriften müssen eingehalten werden, damit das Testament gültig ist?

Es gibt bei der Erstellung eines Testaments viel zu beachten. Wichtig ist auch, dass das Testament jederzeit Ihren Vorstellungen entspricht. Wir unterstützen Sie bei der Erstellung oder Anpassung Ihres letzten Willens gerne – unkompliziert und dies ganz Ihren Bedürfnissen entsprechend.



Claudia Räber-Bachmann

Inhaberin und Geschäftsführerin der Räber Treuhand GmbH. Eidg. dipl. Treuhandexpertin, Mehrwertsteuerexpertin FH, Mediatorin SKWM, Ausbilderin mit eidg. Fachausweis.

Leistungspaket 1 «Vorsorgeauftrag»

- Erläuterung, was alles mit einem Vorsorgeauftrag geregelt werden kann – wie persönliche Wünsche, administrative und rechtliche Bedürfnisse, einzusetzende geeignete Personen.
- Unterstützung beim Verfassen des Vorsorgeauftrages, der Einhaltung der Formvorschrift und der Registrierung.
- Finanzberatung: Wie lange reicht mein Vermögen im Alter? Wie soll es strukturiert sein?
- Alle Fragen in Bezug auf Immobilien. Wie weiter? Amortisation Hypothek, Verkauf, Renovation, Umbau etc.
- Administrative Dienstleistungen (vgl. Leistungspaket 3).
- Verwaltung des Vermögens u.a. auch für minderjährige Erben (in Zusammenarbeit mit Dritten).

Leistungspaket 2 «Testament»

- Erstellen einer Übersicht über die vermögensrechtliche Situation bei Versterben (Güter- und Erbrecht). Daraus können Sie ableiten, was Sie zusätzlich zum Gesetz regeln möchten.
- Formulierung des Testaments nach Ihren Wünschen mit Bestimmung der Erben unter Berücksichtigung der rechtlichen Schranken (Pflichtteile). Ein Beispiel: Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten.
- Verteilung von persönlichen Gegenständen wie etwa Schmuck, Bilder, Möbel.
- Einsetzen von Vermächtnissen.
- Fragen in Bezug auf Immobilien. Soll oder kann ein Erbe die Liegenschaft übernehmen? Bewertung? Hier besteht grosses Streitpotenzial.
- Anrechnung von Vorbezügen an den Erbteil (z.B. bei Kindern).
- Unterstützung bei der Einhaltung der Formvorschriften und Aufbewahrung.
- Durchführung von Willensvollstreckungen.
- Beratung bei der Festlegung der persönlichen Wünsche, die für die Familie und alle betroffenen Stellen verbindlich sind, z.B. bezüglich Bestattung, Regelung der finanziellen Angelegenheiten usw.

Leistungspaket 3 «Administration»

Dieses Angebot ist für Personen, die sich nicht selber um diese Aufgaben kümmern wollen oder können, wie zum Beispiel:

- Administrationsleistungen in Zusammenhang mit Verwaltungen, Steuern, Versicherungen, Banken, Abonnements, Mietverhältnis, Krankenkassenabrechnungen usw.
- Monatlicher Zahlungsverkehr.
- Führung einer persönlichen Buchhaltung.
- Steuerberatung, auch interkantonal.
- Verwaltung des Vermögens u.a. auch für minderjährige Familienangehörige (in Zusammenarbeit mit Dritten).